

BVGer E-152/2020 vom 22. Januar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-152_2020

FR: TAF E-152/2020 du 22 janvier 2020

IT: TAF E-152/2020 del 22 gennaio 2020

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG) in Kraft getreten. Für das vorliegende, mit Gesuch vom 7. Februar 2018 eingeleitete Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche.

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

In der Beschwerdeeingabe vom 9. Januar 2020 wird die Aufhebung des SEM-Entscheides vom 11. Dezember 2019 und die Gewährung der vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges beantragt. Die Beschwerdebegehren richten sich nicht gegen die vom SEM verweigerte Änderung der Personalien des Beschwerdeführers im ZEMIS (Dispositivziffer 4 der angefochtenen Verfügung). Die Abweisung des Antrages auf Änderung der Personalien im ZEMIS blieb unangefochten und ist somit mit Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet somit einzig die Frage, ob das SEM zu Recht Wiedererwägungsgründe hinsichtlich der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzuges verneint hat respektive ob anstelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist (Art. 44 AsylG i.V m. Art. 83 des Ausländer- und Integrationsgesetzes [AIG, SR 142.20]).

E. 5.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. aArt. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (aArt. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage in Bezug auf allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten qualifizierten Wiedererwägungsgesuch vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Nach dem Urteilszeitpunkt entstandene Beweismittel, welche dazu geeignet sind, vorbestandene Tatsachen zu beweisen, können revisionsrechtlich nicht geltend gemacht werden; sie können jedoch auf dem Weg des Wiedererwägungsgesuchs bei der verfügenden Behörde eingereicht werden (vgl. BVGE 2013/22 E. 6-13 S. 285 ff.).

E. 5.3

Vorliegend reichte der Beschwerdeführer am 7. Februar 2018 eine als Wiedererwägungsgesuch betitelte Eingabe beim SEM ein, welches nach einem schriftlichen Meinungs austausch im Sinne von Art. 8 VwVG vom SEM als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen und entsprechend nach aArt. 111b AsylG behandelt wurde (vgl. SEM-Verfügung vom 11. Dezember 2019, Ziffer III). Die Vorinstanz ging in ihrem Entscheid davon aus, dass die beiden im Wiedererwägungsverfahren eingereichten Geburtsurkunden nicht geeignet seien, die Identität des Beschwerdeführers zu belegen oder nachzuweisen. Diese Feststellung und die diesbezüglichen Einschätzungen der beiden Geburtszertifikate können vom Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich bestätigt werden.

Die (erste) Geburtsurkunde, datiert vom 12/10/2004, muss bereits angesichts ihres äusseren Erscheinungsbildes, insbesondere der Herstellungsart, als Fälschung gewürdigt werden. Es trifft zwar zu, dass das SEM die konkreten Fälschungsmerkmale nicht offengelegt hat beziehungsweise wegen überwiegenden öffentlichen Geheimhaltungsinteressen nicht offenlegen konnte. Die diesbezüglich von der Vorinstanz angerufenen Geheimhaltungsinteressen im Sinne von Art. 27 Abs. 1 VwVG können vom Gericht bestätigt werden, zumal die Verhinderung eines missbräuchlichen Lerneffekts respektive einer missbräuchlichen Weiterverwendung detaillierter Angaben zu den einzelnen Unstimmigkeiten im betreffenden Dokument als schützenswerte öffentliche Interessen qualifiziert werden muss. Die zweite vom Beschwerdeführer eingereichte Geburtsurkunde, ausgestellt am 14/09/2001, weist ihrerseits - wie ebenfalls vom SEM bereits zutreffend festgestellt - inhaltliche Widersprüche zu den vom Beschwerdeführer in seinem Wiedererwägungsgesuch deponierten Angaben auf. So hält diese zweite Geburtsurkunde fest, dass der Beschwerdeführer mit Name B. _____ am «(...)» (gregorianische Zeitrechnung) in der Ortschaft J. _____ geboren worden sein soll. Demgegenüber hielt der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 7. Februar 2018 fest, seine Identität laute: B. _____ (Vorname) B. _____ (Nachname), geboren am (...) in L. _____ (vgl. Ziffer 2 des Wiedererwägungsgesuchs, S. 5). Die aus der zweiten Geburtsurkunde hervorgehenden Angaben zur Identität des Beschwerdeführers (vollständiger Familien- und Vorname, Geburtsort und Geburtsdatum) stimmen inhaltlich auch nicht mit der ersten eingereichten Geburtsurkunde vom 12 Oktober 2004 überein. Soweit der Beschwerdeführer Erklärungen betreffend den widersprüchlichen Geburtsort vorträgt, vermag dies jedenfalls die anderweitigen Widersprüche nicht zu klären. Aufgrund der genannten formellen und inhaltlichen Unstimmigkeiten kann folglich nicht auf den Inhalt der beiden Geburtsurkunden abgestellt werden. Beide Dokumente sind daher keinesfalls geeignet, die Identität des Beschwerdeführers, insbesondere seine angebliche, im Rahmen des Wiedererwägungsgesuchs behauptete äthiopische Herkunft und Staatsangehörigkeit glaubhaft zu machen oder nachzuweisen. Dasselbe gilt auch bezüglich der weiter vom Beschwerdeführer zur Stützung seiner angeblichen äthiopischen Staatsangehörigkeit eingereichten Beweismittel: Weder die eingereichte Ledigkeitsbestätigung, die Bestätigung der K. _____ Church, noch die Diplommkopie der Universität Addis Abeba vermögen die äthiopische Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers als überwiegend wahrscheinlich dazutun, da sie nicht als fälschungssichere Identitäts- oder Reisepapiere qualifiziert werden können und auch keine hinreichend überprüfbaren Angaben zur äthiopischen Staatsangehörigkeit aufweisen.

E. 5.4

Der Vorinstanz ist weiter darin zuzustimmen, dass es dem Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen im Wiedererwägungsgesuch nicht gelingt, eine massgebliche Veränderung der Sachlage hinsichtlich des Wegweisungsvollzuges glaubhaft darzutun oder nachzuweisen.

E. 5.4.1

Hinsichtlich der vorgetragenen und mit ärztlichen Berichten belegten Behinderung ([...]prothese) und gesundheitlichen Einschränkungen ([...]erkrankung, erfolgte [...] -Operation in der Schweiz, [...], leichtes depressives Syndrom etc.) handelt es sich insgesamt nicht um Krankheitsbilder, die den Beschwerdeführer bei einem Wegweisungsvollzug in eine akute lebensbedrohliche Lage versetzen würden.

E. 5.4.2

Der Beschwerdeführer hat vorgetragen, im Jahr 1974/1975 einen schweren Sportunfall in Äthiopien erlitten zu haben, in dessen Folge ihm in Addis Abeba ein (...) amputiert worden und er zum (...)prothesenträger geworden sei. Seinen Angaben gemäss (vgl. Wiedererwägungsgesuch, Ziffer I/1, S. 3ff.) sei er nach dieser Operation weiterhin rund 20 Jahre lang in Äthiopien verblieben und habe einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Im ordentlichen Asylverfahren hatte der Beschwerdeführer den Umstand, dass er eine (...)prothese hat, bereits explizit erwähnt (vgl. Anhörung vom 28. Mai 2008; Akte A15, Antworten 89, 109 und 126-129). Sowohl das (damals zuständige) BFM (vgl. Verfügung vom 5. März 2010) als auch das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Urteil E-2298/2010 vom 19. April 2010) würdigten den Wegweisungsvollzug in das mutmassliche Heimatland des Beschwerdeführers (Äthiopien) respektive in allfällig andere Heimat- oder Herkunftsländer als zumutbar. Dabei wurde auf das grosse familiäre Netz des Beschwerdeführers in Addis Abeba verwiesen, wo der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben seit Geburt gelebt habe. Das BFM verwies in seiner damaligen Verfügung vom 5. März 2010 auf die Mitwirkungspflicht im Asylverfahren und hielt weiter zum Verfahren des Beschwerdeführers, der sich im damaligen Asylverfahren als eritreischen Staatsangehörigen ausgegeben hatte, fest, dass es nicht Sache der Asylbehörden sei, nach allfälligen Wegweisungshindernissen in weiteren hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. April 2010 wurde sodann explizit festgehalten, dass der Beschwerdeführer die Folgen seiner mangelhaften Mitwirkung respektive Verheimlichung seiner wahren persönlichen Verhältnisse zu tragen habe und vermutungsweise davon auszugehen sei, er habe bei einer Rückkehr nach Äthiopien keine individuell begründet, konkrete Gefährdung zu gewärtigen (vgl. Urteil E-2298/2010 S. 10).

E. 5.4.3

Die Vorbringen des Beschwerdeführers im Wiedererwägungsverfahren vermögen diese Feststellungen nicht in ein wesentlich anderes Licht zu rücken. Einerseits bleibt die Identität des Beschwerdeführers angesichts der Unstimmigkeiten und Widersprüchen innerhalb seiner Vorbringen und den eingereichten Beweismitteln im Wiedererwägungsverfahren nach wie vor im Dunkeln. Das SEM hat im Wiedererwägungssentscheid vom 11. Dezember 2019 zutreffend aufgezeigt, dass die tatsächliche Herkunft und Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers nach wie vor als unbekannt zu qualifizieren ist und es nach wie vor nicht Aufgabe der Asylbehörden ist, bei fehlenden Hinweisen seitens des Beschwerdeführers nach allfälligen Wegweisungshindernissen zu forschen, nachdem dieser die Asylbehörden offensichtlich zu täuschen versucht hat. Es wurde in der Folge offen gelassen, ob Äthiopien im konkreten Fall über eine ausreichende Infrastruktur zur Behandlung der ärztlich attestierten gesundheitlichen Beschwerden (Kontrolluntersuchungen, Medikation, Prothesenanpassungen) verfügt. Die diagnostizierten Krankheitsbilder ([...]; [...]-Operation, (...)) und intermittierendes leichtes depressives Syndrom) wurden als nicht akut lebensbedrohende Umstände gewürdigt, die den Beschwerdeführer im Falle eines Wegweisungsvollzuges in eine lebensbedrohende Situation führen würden. Das Gericht schliesst sich diesen Erwägungen an, insbesondere nachdem der Beschwerdeführer es durch seine bewusste, fehlende Mitwirkungspflicht verunmöglicht, eine konkrete Überprüfung der Behandelbarkeit der spezifischen Krankheitsbilder im tatsächlichen Heimatland des vorzunehmen. Die Erwägungen des SEM

sind zu bestätigen, dass keine Gründe aufgezeigt worden sind, die zu einer Wiedererwägung des rechtskräftig angeordneten Wegweisungsvollzugs führen müssten.

E. 5.5

Schliesslich bleibt festzuhalten, dass der in der Beschwerdeeingabe behauptete, angeblich am 21. September 2019 erfolgte Eheschluss mit einer Frau, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen sei, durch die M._____ Church in N._____ (Beschwerde S. 3) ebenfalls nicht zu einer anderen Einschätzung des Wegweisungsvollzuges führt. Der angebliche Eheschluss wird lediglich mit einer Kopie einer kirchlichen Traubestätigung dokumentiert. Dieses durch eine angebliche kirchliche Instanz ausgestelltes Beweismittel (in Kopie) ist offensichtlich nicht geeignet, eine in der Schweiz erfolgte Eheschliessung glaubhaft zu machen oder gar zu belegen.

E. 6

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, mit seinen Vorbringen und Beweismitteln im Gesuch vom 7. Februar 2018 oder in der Beschwerdeeingabe vom 9. Januar 2020 Wiedererwägungsgründe darzutun, die zu einer anderen Beurteilung der vorinstanzlichen Verfügung im Hinblick auf das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen, insbesondere im Sinne der Unzumutbarkeit, führen würden.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Mit vorliegendem Urteil fällt auch die am 14. Januar 2020 angeordnete superprovisorische Massnahme (Vollzugsstopp) dahin respektive ist aufzuheben.

E. 9

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde als gegenstandslos erweist.

E. 10.1

Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, waren die Beschwerdebegehren als zum Vornherein aussichtslos zu würdigen, womit die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 VwVG nicht erfüllt sind und das entsprechende Gesuch ungeachtet der Frage der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen ist.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.